Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 12. August 1863. № 91. Понедѣльникъ, 12. Августа 1863.

Wissenschaft und Praxis in der Landwirthschaft.

(Schluß.)

Fünfter und letzter Artikel.

Man klagt in der neuern Zeit sehr darüber, daß Erbsen, Klee, Rüben &c. nicht mehr so gut gedeihen wollen wie früher. Der practische Landwirth sieht dies zwar mit seinen körperlichen Augen nur oberflächlich und dringt mit seinem geistigen Auge nicht weit und tief genug, um auch die verborgene Ursache davon zu entdecken, daher nennt er diese Erscheinung auch ganz kurzweg eine Klee-, Erbsen-, Rüben-Müdigkeit des Bodens, was so viel als nichts sagt, weil die eigentliche Ursache dieser Müdigkeit nicht aufgedeckt ist. Wäre sie bekannt, dann würde vielleicht auch leicht zu helfen sein; allein der practische Landwirth steht bei dieser Benennung rath- und thatlos da. Es ist aber auch eine sehr sonderbare Benennung; sie drückt nur die Erscheinung, die Wirkung, nicht die zu Grunde liegende Ursache aus. Der Ausdruck ist hergenommen von einer ähnlichen Erscheinung bei einem geplagten Thiere oder Menschen, welche vor Müdigkeit und Entkräftung gewisse schwere Arbeiten nicht mehr zu leisten vermögen, wenn sie nicht auf einige Zeit Ruhe und dabei stärkende Nahrung genießen.

Wie ist der erwähnten Bodenmüdigkeit abzuhelfen? Wird man den Boden ruhen lassen und neben der Ruhe auch für Stärkung, Kräftigung durch Düngung mit Stallmist sorgen müssen? Aber ruhen lassen kann man gegenwärtig den Boden nicht lange und welche besondere Kräftigung wird man dem Boden geben müssen? Er trägt ja bei gehöriger Düngung noch sichere und reichliche Getreideernten. Warum will er bei und nach derselben Düngung nicht eben so sichere und reiche Klee-, Erbsen- und Rübenernten geben? Will der Boden vielleicht für die genannten Früchte eine ganz specifische Düngung und das ersetzt haben, was der Stallmist für sich allein nicht leisten kann? Allein welche ist diese specifische Düngung? Vielleicht fehlt es nur an einem einzigen Stoffe? Welcher ist aber dieser Stoff und ist er auch zu haben und wie ist er anzuwenden? Ueber diese und noch mehre andere darauf Bezug habende Fragen fehlt dem Praktiker das genügende Licht. Sein geistiges Auge ist blöde, wo nicht ganz blind. Das bloße Sehen der Erscheinung mit dem körperlichen Auge läßt ihn ganz im Stich.

Allein die Wissenschaft, deren Hand und Fuß für die praktischen Arbeiten der Landwirthschaft kein Geschick hat, also dazu lahm ist, hat ein sehr scharfes Auge, welches der sogenannten Klee-, Erbsen-, Rüben-Müdigkeit des Bodens bis tief auf den wahren Grund hinabsieht und vielleicht Folgendes sagen wird:

Die genannten 3 Pflanzen unterscheiden sich vom Halmgetreide dadurch, daß sie mit ihren Wurzeln tief in den Untergrund dringen und von hier aus einen großen Theil ihrer Nahrung beziehen. Daraus ist erklärbar, daß sie die Ackerkrume nur wenig auszehren, im Gegentheil durch ihre Rückstände verbessern, daher man gewohnt war, besonders Erbsen und Klee zu den bodenschonenden, ja bodenverbessernden Früchten zu zählen, zu welcher Ansicht man durch das merkbare Gedeihen der Nachfrucht geleitet wurde.

Die Nahrungsstoffe in dem Untergrunde sind aber nur in einer sehr geringen Quantität vorhanden. Die Ackerkrume mag noch so stark gedüngt werden, sie behält alle Nahrungsstoffe mit sehr geringen Ausnahmen für sich. Wenn die genannten drei Pflanzen sehr oft und in kurzen Zeiträumen auf einander folgen, so wird endlich der Untergrund erschöpft, und sie können bei allem Reichthum der Ackerkrume an Nahrungsstoffen nicht mehr gedeihen, also auch nicht mehr die Ackerkrume verbessern und bereichern und auch die nachfolgenden Früchte müssen in ihrem Gedeihen nachlassen. Die Halmfrüchte gedeihen aber so ziemlich fort, obgleich sie öfter in der Fruchtfolge vorkommen als Erbsen, Klee und Rüben; denn ihre Wurzeln halten sich mehr in der Ackerkrume auf, wo sie sich ausbreiten und hinreichende Nahrung finden.

Man hat wohl geglaubt und ist noch des Glaubens, daß Klee, Erbsen und Rüben als Pflanzen mit vielen und breiten Blättern die meisten Nahrungsstoffe aus der Atmosphäre beziehen und daher weniger aus dem Boden zehren. Dies ist aber zum Theil eine sehr irrige Ansicht. Die Nahrungsstoffe, welche die Pflanze aus der Atmosphäre bezieht, sind ganz andere als jene, welche sie aus dem Boden erhält. Es ist ein Naturgesetz, daß alle Nahrungsstoffe in einem gewissen Verhältnisse vorhanden sein müssen; fehlt im Boden nur ein einziger dieser Stoffe oder ist er nicht in gehöriger Quantität oder Qualität vorhanden, so nützen der Pflanze alle ihre vielen und breiten Blätter nichts; sie streckt sie vergebens nach der Atmosphäre empor; sie kann aus der Atmosphäre nicht mehr aufnehmen, als sie im Verhältniß zu den im Boden vorhandenen Stoffen verarbeiten kann. Leider wird die Pflanze einen gar schlechten Blätterreichthum entwickeln, wenn es im Boden an einem oder wohl gar an einigen Nahrungsstoffen fehlt.

Hier kann nur helfen eine von Zeit zu Zeit unternommene tiefere Ackerung, durch welche der Untergrund nicht nur gelockert, sondern auch mit der fruchtbaren Erde der Ackerkrume etwas vermischt wird und einige Bereicherung mit Nahrungsstoffen erhält. Eine specifische Düngung mit Kalk thut gewöhnlich sehr gut, weil dieser, nach und nach vom Wasser gelöst, dem Untergrund zugeführt wird, wo sich dann mit dessen Hilfe Salpetersäure erzeugt, welche ein Hauptnahrungsmittel der Pflanzen ist. Durch bloße Stallmistdüngung ist den genannten drei Pflanzen nicht leicht zu helfen, weil sie von einem Nahrungsstoffe, dem Kalke, vorzugsweise zehren, wovon durch den Stallmist nicht genug in den Boden kommt.

So spricht das scharfsehende Auge der Wissenschaft über die Ursache, warum Klee, Erbsen und Rüben nicht mehr so gedeihen wollen, wie früher und über die Mittel, das Gedeihen der genannten Früchte wieder zu befördern.

Da wirst Du, mein lieber Landwirth, der Du auf Deine Praxis allein so stolz bist, vielleicht einsehen und gestehen, daß die Wissenschaft ein sehr scharfes, durchdringendes Auge für die Landwirthschaft haben müsse und daß Dein Auge im Vergleich mit dem Auge des gelehrten Landwirthes so gut als blind sei. Du siehst zwar, was vor Deinem Auge geschieht, aber warum und wie es so ist und wie einem Uebelstand abzuhelfen sei, das ist Deinem Auge verborgen; Du stehst am Berge und kannst nicht über ihn wegsehen. Darum mache Dich mit dem Manne der Wissenschaft bekannt. Wenn er auch nicht ackern, säen, dreschen ꝛc. kann und in diesen Dingen so zu sagen ein Lahmer ist, so kannst Du oft sein scharfes Auge nicht nur im Falle der Noth, sondern auch beim Vorwärtsschreiten nothwendig haben. Erkenne nur, daß Du bei aller Rührigkeit und Arbeit Deiner Hände und Füße doch etwas an gefährlicher Blindheit leidest. Wenn Du auch bei Deinem schwachen Augenlichte die alten gewohnten Griffe der Landwirthschaft so eingeübt hast, daß Du das Auge Deines Geistes gar nicht mehr nothwendig zu haben glaubst, so wirst Du doch in der fortschrittlustigen Gegenwart gar bald inne werden, daß es ohne dieses Auge nicht gehe. Nimm also als Blinder die hellsehende Wissenschaft zu Hilfe, vereiniget Euch durch gegenseitiges Entgegenkommen. Die Wissenschaft hat es daran gegenwärtig nicht fehlen lassen; stoße sie nur nicht hochmüthig zurück, sondern lasse sie ein in Dein Haus und theilnehmen an Deiner Wirthschaft. Ihr Auge wird Dir überall ein überraschendes Licht geben; in diesem Lichte wandele und arbeite.

Von dem alten Weltweisen Diogenes erzählt man, daß er einst beim hellen Tage in den Straßen der Stadt mit einem Lichte in der Laterne herumging. Er hatte so seine Gewohnheit, recht auffallende und zum Theil thörichte Dinge zur Schau zu bringen und eben dadurch Gelegenheit zu erhalten, seine Weisheit an den Mann zu bringen. Als man ihn eben fragte, was er beim hellen Tage mit der Laterne suche, antwortete er ganz kurz „Einen Menschen.“ Aber er traf ja auf den Straßen eine Menge Menschen und brauchte sie also nicht erst zu suchen. Allein der weise Diogenes sah die Menschen alle nicht als wahre Menschen an; sie hatten zwar die Gestalt von Menschen, allein es fehlte ihnen die innere Weisheit, welche den Menschen erst zum Menschen macht und sein Vorzug vor den Thieren, ja sein Unterscheidungsmerkmal ist. Vielleicht trug er eben das Licht in seiner Hand als das Symbol der Weisheit, welche das wahre geistige Licht des Menschen ist und ihn allein und wahrhaft erleuchtet.

Wie denn, wenn ein moderner Diogenes mit seiner Laterne unter den Landwirthen herumwandelte und man ihn fragen möchte, was er suche? Dürfte er nicht antworten: „Ich suche einen rationellen Landwirth, einen solchen, der das rechte Wissen besitzt für sein Fach.“ Würde er wohl mit der Anzahl derselben zufrieden seyn?

Es giebt eine Weisheit, welche alle Menschen besitzen sollen, wenn sie Menschen sein und heißen wollen. Es giebt aber auch noch für jeden Menschen eine besondere Weisheit, je nach seinem Fache und Gewerbe, das er treibt. Auch der Landwirth braucht in der Gegenwart und noch mehr für die Zukunft eine solche Weisheit für sein Fach. Das Wort Weisheit stammt aber von dem Worte Wissen ab, hat jedoch noch eine etwas höhere Bedeutung; es schließt auch noch die rechte Anwendung des besseren Wissens mit ein. Beides kann der Landwirth nur von den Männern der Wissenschaft lernen, welche mit ihrer kostbaren Waare schon fast hausiren gehen und täglich an die Thüre des Landwirthes klopfen, ihre Waare, die Waare der landwirthschaftlichen Weisheit um einen Spottpreis anbietend.

Ein Landwirth ohne landwirthschaftliche Weisheit ist nur ein halber Landwirth, der gegenwärtig von den Federn aufs Stroh kommt.

Ihr lieben Landwirthe wollt doch nicht weiser sein als die Weisen aus dem Morgenlande im Evangelium? Seht, was thaten diese, um den neugeborenen König zu finden? Sie fragten fleißig. Sie gingen erst noch Jerusalem; da forschte man in den Schriften nach und sie erhielten wohl daraus die rechte Antwort; allein sie wären mit dieser Antwort doch noch nicht an das Ziel ihrer Wanderung gekommen, hätte nicht ein Stern sie bis dahin geleitet.

Ihr seid jetzt auch auf einer Wanderung. Ihr waret lange sitzen geblieben bei der üblichen Landwirthschaft Eurer Väter. Nun heißt es vorwärts; neue noch unbekannte Bahnen sollet ihr wandeln und auf diesen ein höheres Einkommen finden. Da müsset ihr gute Wegweiser haben damit ihr nicht irre geht und Euer Zustand nicht schlimmer werde als früher. Da müsset Ihr fleißig Nachfrage halten in den Schriften der gelehrten Landwirthe, welche Euch vorangingen und für Euch erforschten, was Euch frommt und niederschrieben, was Ihr benutzen könnet. Die Wissenschaft ist der Stern, welcher Euch vorausgeht, Euch leuchtet und den richtigen Weg zeigt zum Ziele, das Ihr anstrebet. Die Praxis soll nun nicht mehr rückwärts sehen; da findet sie für die Gegenwart und für die Zukunft wenig Lehrreiches. Vorwärts muß das Auge des Praktikers sehen lernen. Dazu muß er das Auge der Wissenschaft zu Hilfe nehmen. Nur wenn Praxis und Wissenschaft sich innig vereinigen, dann können beide mit einander Triumpfe feiern. Die Wissenschaft findet in der Praxis die Prüfung ihrer Lehren und ihre Fruchtbarkeit, die Praxis aber findet in der Wissenschaft nicht nur die Ehre, sondern auch die Wohlfahrt ihres Standes.

Als der Heiland einen mehr als laut rufenden Blinden fragte, was er wolle, antwortete dieser: „Herr, daß ich sehe!“ Wohl dem Landwirthe, der für sein geistiges Auge diesen Wunsch lebhaft fühlt und sehend zu werden begehrt für die Angelegenheiten seines Faches! Es werden sich Männer, Schriften, Institute, Vereine finden, die seine rühmliche Sehnsucht nach Licht in seinem Fache befriedigen.

Gebilligt von der Censur. Riga den 12. Aug. 1863.

Bekanntmachung.

Etablissements - Anzeige.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mich hierselbst, Dorpater Straße Haus Pickel, **als**

Tischlermeister

etablirt habe und alle in mein Fach schlagende Arbeiten auf's Sauberste auszuführen verbürge, wobei ich unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung die billigste Preisberechnung verspreche.

Gleichzeitig empfehle ich hierdurch mein Meisterstück, bestehend in einem **Eschenholz-Büreau zum Verkauf.**

Fellin, den 1. August 1863. 3

Heinrich Maier,

Tischlermeister.

Въ Московскомъ форштатѣ, Новоросейской улицѣ, 3 версты отъ города продаются 2 дома съ лавкою на выплатку капитала. Гаврила Черкасовъ въ Ну. 139.

Angekommene Fremde.

Den 12. August 1863

Stadt London. Hr. Kaufmann N. und A. Kirpitschnikow, Mad. Kirpitschnikow von Pleskau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Stabscapitain Lammbladt, Hr. v. Villasch, Hr. Hofrath Nikoforow von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer v. Chlindzinsky von Dubbeln; Hr. v. Behagel-Adlerskron, Hr. Graf Anrep-Elmpt aus Livland.

Hotel de Berlin. Hr. Coll.-Secretair Graß von Kowno; Hr. Apotheker Borkum von Wilna.

Hotel du Nord. HH. Ingenieure Woolbert, Hartland und Coventry von London; Mad. Scheluchin nebst Tochter von Dubbeln.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Frey, HH. Arrendatore Reinssen und Elias aus Livland; Frl. Wieberg von Dubeln; Kaufmann Scholkow von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Frau Obrist v. Poll und Herr J. v. Mikschewicz von Dubbeln.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 7. Aug. 1863.

pr. 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze	—	—
Hafergrütze		—
Gerstengrütze	2 80	—
Erbsen	—	—
per 100		
Gr. Roggenmehl	2 2 10	—
Weizenmehl	4 4 40	
Kartoffeln	80 90	
Butter pr. Pud	8 7 80	
Heu „ „ K.	30 35	
Stroh „ „ „	—	—
per Faden.		
Birken-Brennholz	5 4 70	
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—	
Ellern-Brennholz per Fad.	4	—
Fichten-	3 50	—
Grähnen-Brennholz	2 40	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	—	—
⅔ Brand	—	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud		
Flachs, Kron-	46	
„ Wrack-	44	
Hofs-Dreiband	43	
Livländ. „	—	
Flachshede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15 1/2	16
per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	
Bettfedern	60	115
Knochen	—	
Pottasche, blaue	—	
„ weiße	—	
Säeleinsaat per Tonne	—	
Thurmsaat per Tschet.	—	
Schlagsaat 112 ℔	—	
Hanfsaat 108 ℔	—	
Weizen à 16 Tscht.	—	
Gerste à 16 „	2	60
Roggen à 15 „	—	
Hafer à 20 Garz.	1 5	10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	183 1/2	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	33 3/16	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	37 5/32	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	94	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	93	92 1/2
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	97 1/2	„	„	97 1/2	97 1/4
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99 3/4	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	99 3/4	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Stb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Ruff. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Ruff. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	92	91 1/2

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 91. Riga, Montag, den 12. August 1863.

Angebote.

Verkäufliche Landgüter in Schlesien

Mehrere Herrschafts- und Rittergüter hat in directem Verkaufsauftrage E. Jung, General-Agent, Breslau. **Näheres** wird auf Verlangen sofort **kostenfrei** mitgetheilt. *

Es wünscht ein junger Mann (Preuße), der mit dem Bau landwirthschaftlicher Geräthschaften vertraut ist, auf einem Gute Livlands als **Schmied placirt zu werden** oder auch eine Schmiede in **Pacht** zu nehmen. Adressen sub. litt. E. G. nimmt die Gouv.-Druckerei entgegen. 1

(3 mal für 30 Kop.)

Daß der mit guten Zeugnissen versehene Zögling der Dorpater Veterinairanstalt

R. Anderson

als Veterinair des Ackerbau-Vereins in der Stadt Wolmar sich niedergelassen hat, von den Besitzern von über 20 Gütern bereits in Jahresanstellung genommen und willig ist auch anderweitig Thierkuren auszuführen, wird hierdurch allen Thierbesitzern der Umgegend bei gleichzeitiger Bitte an die Gutsverwaltungen mitgetheilt, solches zur Kenntniß namentlich auch der Bauern zu bringen.

Präsident des Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbauvereins:

J. v. SIVERS. 2

(3 mal für 75 Kop.)

Die geehrten Herren Mitglieder der

Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

(Tochterverein der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät zu Dorpat)

werden hierdurch eingeladen, mit den von ihnen einzuführenden Gästen, in

Wenden am 16. September

zu einer um 12 Uhr Morgens zu eröffnenden Sitzung sich versammeln zu wollen. Einsendungen durch die Post oder persönlich nehmen entgegen **Jegór v. Sivers** zu **Raudenhof** u. **F. Ziegler** in **Wenden. 1.**

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 91. Montag, 12. August — Понедѣльникъ, 12. Августа 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den im nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten, zum Dienst einberufenen beurlaubten Untermilitairs, welche sich im Jaroslawschen Gouvernement aufgehalten haben, gegenwärtig aber daselbst nicht zu ermitteln gewesen sind, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben der nächsten Militair-Obrigkeit zu übergeben, sowie den Commandeur des Jaroslawschen Bataillons der innern Wache zu benachrichtigen.

Wassili Grigorjew Sschtschukin vom Finnländischen Leibgarde-Regiment.
Semen Semenow Borkow vom Alt-Ingermanlandschen Inf.-Reg. des General-Adjutanten Fürst Menschikow.
Wassili Gawrilow Jagnenkow vom Inf.-Reg. des Prinzen Carl von Preußen.
Fedor Nikonow Nyonow vom Welikolutzkischen Inf.-Reg.
Danilo Andrejew Winogradow von dems. Reg.
Jwan Leontjew Kosürew von demselben Reg.
Michaila Stepanow Petuchow von dems. Reg.
Matwei Kornilow Sabelin von der Batterien-Batterie Nr. 4 der 5. Artillerie-Brigade.
Jakim Jwanow Schläkow vom Inf.-Reg. des General-Adjutanten Fürsten Menschikow.
Jewdokim Leontjew Tichomirow vom Inf.-Reg. des Königs von Neapel.
Maxim Safonow Borosdin von dems. Reg.
Wassili Dmitrijew Krotow desgleichen.
Semen Stepanow Schukow desgleichen.
Peter Prokoffjew Tschikmarew vom Narwaschen Inf.-Reg.
Jwan Michailow Wolkow vom Sophieschen Inf. Reg.
Peter Wassiljew Wolkow vom Finnländischen Linien-Bataillon Nr. 12.
Alexei Saweljew Schtscheglowski desgleichen Nr. 8.
Afonassi Jwanow Scherin „ Nr. 13.
Michaila Nikitin Sokolow „ Nr. 11.
Michaila Wladimirow Rosanow „ Nr. 2.
Jwan Nikolajew Bachmentjew „ Nr. 20.
Jefrem Timofejew Wolkow „ Nr. 5.
Fedor Timofejew Kubischkin vom Smolenskischen Inf.-Reg. des General-Feldmarschalls Fürsten Kutusow.
Jwan Alexejew Troitzky vom Revalschen Inf.-Reg.
Wassili Antonow vom Estländischen Inf.-Reg.
Grigori Fedorow Kowallew vom Finnländischen Linien-Bataillon Nr. 2.
Maxim Jermolajew Jwanow desgleichen Nr. 6.
Jwan Jljin Solowjew vom Libauschen Inf.-Reg. des Prinzen Carl von Preußen.
Fedor Jemeljanow Sokuskin vom Ostsibirischen Linien-Bataillon Nr. 4.
Semen Jwanow vom 1. Grenadier-Scharfschützen-Bataillon.
Jwan Kusmin Kulikow von der Scharfschützen-Rotte des Smolenskischen Inf.-Reg. des General-Feldmarschalls Fürsten Kutusow.
Michailo Arsentjew Arsentjew von der Scharfschützen-Rotte des Welikolutzkischen Inf.-Reg.
Semen Jwanow Masslenikow von der 2. Scharfschützen-Rotte des Narwaschen Inf.-Reg.
Jwan Antonow Smirnow von der Scharfschützen-Rotte des Welikolutzkischen Inf.-Reg.
Fedor Andrejew Kutin vom 12. Scharfschützen-Bataillon. Nr. 2319.

* * *

No Widsemmes gubernementes waldischanas teek zaur scheem rakfteem wiffeem par sinnu isfluddinahts, ka pehz eekfchigu walsts buhschanu ministera sinnu-grahmatas no 18ta Juli f. g. Nr. 118 pats augstais Kungs un Keisers tai wissaugstakai pawehleschanai, kas 27tâ Juni

s. g. islaista, par peelikkumu tai 14tâ Juli s. g. wissaugstaki tà paweblejis:

1) nahkoschâ rekruschu-dohschanâ wisseem teem, kam rekruschi jadohd, wehleht, rekruschu-atrehķinaschanas kwihtungas pirkt un tahs lihdsʼ 1mo September s. g. Kameralteesai peenest, kam tahs jaeeraksta sawôs rullôs un norehķina par rekruhteem pehz tahm rekruschu likkumôs dohtahm sinnahm;!

2) Kameralteesahm peenahkahs, ka tahs us atrehķinaschanu un eerakstischanu rullôs wissas tahs rekruschu-atrehķinaschanas kwihtungas nemm pretti, kas lihdsʼ nosazzitu terminu teek peenestas; bet ar to deenu tahm schee rulli ja-slehdsʼ un arra-ministerijas Inspektoru departementei ja-peekuhta. Ar tahm kwihtungahm, kas neteek peenemtas, jadarra pehz rekruschu likkumu § 501 un 542. Nr. 2268.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zufolge Auftrages der Livländischen Gouvernements-Verwaltung soll in Grundlage der am 1. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Regeln für die Erhebung einer Immobiliensteuer zum Besten des Reichsschatzes eine Commission zur Repartition der von den hiesigen Immobilien zu erlegenden Steuer constituirt werden und diese Commission aus drei, von den Immobilienbesitzern für jedes Quartal zu erwählenden Delegirten und ebenso vielen Stellvertretern bestehen. Bei solcher Anzeige werden sämmtliche hiesige Immobilienbesitzer von dem Rathe der Stadt Riga hierdurch ersucht, aufgefordert und angewiesen, am Dienstag den 13. d. M. präcise um 5 Uhr Nachmittags im Versammlungslocale der großen Gilde sich einzufinden, und unter Leitung des hiesigen Kämmereigerichts nicht nur die erforderlichen Glieder für die bezeichnete Commission, sondern auch noch drei Delegirte, welche an den diesseitigen Verhandlungen in Betreff der erwähnten Steuer sich zu betheiligen haben werden, zu erwählen.

Riga-Rathhaus den 8. August 1863.
Nr. 5649.

Въ слѣдствіе порученія Лифляндскаго Губернскаго Управленія должна быть на основаніи Высочайше утвержденныхъ 1. Января с. г. правилъ для взиманія въ пользу Государственнаго Казначейства податей съ недвижимостей, учреждена комиссія для раскладки имѣющихъ быть взимаемыми съ здѣшнихъ недвижимостей податей. и таковая комиссія должна состоять изъ трехъ избранныхъ, для каждаго квартала, изъ числа владѣльцевъ недвижимыхъ имуществъ, депутатовъ и столькихъ же заступающихъ ихъ мѣсто. Объявляя о семъ, Рижскій Магистратъ проситъ и приглашаетъ всѣхъ здѣшнихъ владѣльцевъ недвижимостей явиться во вторникъ 13. с. м. ровно въ 5 часовъ по полудни въ Большую Гильдію въ залу собранія подъ руководствомъ Кеммерейнаго суда, не толко надлежащихъ для назначенной комиссіи членовъ, но еше и трехъ депутатовъ, которые должны будутъ принимать участіе въ этомъ дѣлѣ касательно опредѣленія вышепомянутыхъ податей.

Рига, Ратуша, Августа 1863 г.
№ 5649.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des zünftigen Baumeisters Friedrich Elsner kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit dem Eigenthümer modo Verpfänder des im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes Toloma, Alexander Otto Baron von Vietinghoff, unter ausdrücklicher Adstipulation des gegenwärtigen Pfandinhabers des beregten Gutes Toloma, dimittirten Kreisgerichts-Assessors Otto Baron von Stackelberg, am 22. Februar d. J. abgeschlossenen und am 30. Mai d. J. corroborirten Kaufcontracts sammt Additament für die Summe von 4000 Rubeln S. eigenthümlich übertragene, auf schatzfreiem Lande des Gutes Toloma fundirte, am Fluß Woo belegene Lewako-Wassermühle nebst Appertinentien und dem dazu gehörigen sechs Lofstellen neunzehn Kappen großen Landstücke, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus irgend welchen auf dem Gute Toloma ruhenden ingrossirten oder nicht ingrossirten, stillschweigenden oder privilegirten Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen gegen die ohne Mitverhaftung für die auf dem Gute Toloma ruhenden Verhaftungen oder Schulden bewerkstelligte Abtrennung erwähnter Mühle sammt zugehörigen Landstücke von der Hypothek des Gutes Toloma, so wie gegen die Bestimmungen oberwähnten Kaufcontracts und die aus demselben hervorgehende Uebertragung des Besitzes und der Mühlenberechtigung auf Supplicanten formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät wegen der Mitverhaftung

oberwähnten Immobils für die auf dem Gute Toloma ruhende Pfandbriefsschuld, wie auch der Inhaber der durch oberwähnten Kaufcontract denselben zugestandenen Forderungen und Rechten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 9. September 1864 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu gehören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, und die auf schatzfreiem Lande des Gutes Toloma fundirte, am Flusse Woo belegene Lewako Wassermühle nebst Appertinentien und dem dazu gehörigen sechs Lofstellen neunzehn Kappen großen Landstücke — aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Toloma völlig ausgeschieden erkärt und dem zünftigen Baumeister Friedrich Elsner, unter alleinigem Vorbehalt der in diesem Proclam ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, zum Eigenthum adjudicirt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Juli 1863.

Nr. 2928. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eduard von Walter kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, Sr. Excellenz dem Herrn wirkl. Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter am 17. Mai d. J. abgeschlossenen und am 19. Juni d. J. corroborirten Erbcessions-Transacts für die festgesetzte Erbcessionssumme von 107,000 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, im Ermesschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof sammt Appertinentien, Inventarium und verschiedenen Forderungen, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme nur der Inhaber der auf das Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof speciell ingrossirten Forderungen, sowie der außerdem in dem oberwähnten, am 19. Juni d. J. corroborirten Transacte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, sowie

B gegen die gleichfalls gebetene Bemerkung der stattgehabten Berichtigung des Meistbots von 29,000 Rbl. S. für das Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof und der Erfüllung aller anderen bezüglichen Meistbotbedingungen, — welches Gut nämlich zufolge hofgerichtlichen Abscheids vom 5. September 1828 Nr. 2068 der Frau Geheimräthin Sophie von Plessen geborenen Baronesse von Campenhausen, Excellenz, und deren Schwester Elisabeth Baronesse von Campenhausen für den Meistbot von 29,000 Rbl. S. zum Eigenthum adjudicirt und hiernächst bei der am 4. October 1829 erfolgten Corroboration des beregten Adjudicationsabscheides in Folge docirter anderweitiger Befriedigung der Elisabeth Baronesse von Campenhausen, der Frau Geheimräthin Sophie von Plessen geborenen Baronesse von Campenhausen, Excellenz, zu deren alleinigem Eigenthum zugeschrieben worden, — ferner

C wider die ebenfalls erbetene Mortification des mit dem Corroborationsvermerke extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplars des hier oben sub B erwähnten hofgerichtlichen Adjudicationsabscheides vom 5. September 1828 Nr. 2068 und endlich

D wider die nachgesuchte Feststellung der Identität der von supplicantis Vater, Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter bei Gelegenheit des Kaufes des Gutes Schloß-Ermes mit Labarrenhof in dem am 27. November 1858 corroborirten Kaufcontracte und Additamente sub § 2 lit. A. b–d. und in dem dazu gehörigen Additamente übernommenen Forderungen und zwar:

a) der ingrossirten obligationsmäßigen Forderung des Herrn Obristen von Pereira, gr. 17,000 R.
b) der ingrossirten obligationsmäßigen Forderung der verwittweten Frau Generalin von Richter geborenen von Huhn, Excellenz, gr. 9000 R. und
c) der zuerst als ingrossirte obligationsmäßige Forderung und darnach als einstehender Kaufschilling aufgeführten Forderung des Herrn Obristen von Pereira, groß 10,000 Rbl. S.

mit nachbezeichneten, theils auf dem Gute Schloß-Ermes mit Labarrenhof speciell ingrossirt befindlichen, theils auf demselben ohne Ingrossation ruhenden Posten, nämlich

ad a, mit den am 19. September 1844 für den Herrn Etatsrath und Ritter Rudolph von Freymann ingrossirten 17,000 Rbl.

ad b, mit den am 18. October 1844 für die Frau Generalin Sophie von Richter geb.

v. Huhn, Excellenz, ingrossirten 3000, 3000 und 3000 zusammen 9000 Rbl.

ad c, mit den in Folge des am 12. October 1850 bei diesem Hofgericht corroborirten Verkauf- und Kaufcontractes für den Hrn. Ordnungsrichter Friedrich Baron Wolff, modo dessen Cessionar, den Herrn dimit. Obrist und Ritter Georg von Pereira als Kaufschillingsrückstand einstehenden 10,000 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acqusition des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien, Inventarium und verschiedenen Forderungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 14. September 1864, rücksichtlich der gebetenen Bemerkung der Berichtigung des oben sub B aufgeführten Meistbots von 29,000 Rbl. S. und der Erfüllung aller andern bezüglichen Meistbotbedingungen, sowie rücksichtlich der gleichfalls gebetenen Mortification des corroborirten Exemplars des oben sub C erwähnten hofgerichtlichen Abscheides vom 5. September 1828 Nr. 2068 und endlich rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der oben sub D, a—c, bezeichneten Posten mit den auf dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof annoch ruhenden Schuldposten, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum Januar 1864 und spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und hinsichtlich des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof namentlich auch kein etwaniger stillschweigender oder privilegirter Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin etwa Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der vom Supplicanten Eduard von Walter mit seinem Vater, Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter über das Gut Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien, Inventarium und verschiedenen Forderungen geschlossene Erbcessions-Transact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das Gut Schloß Ermes mit Labarrenhof, sammt was dem anhängig, unter alleinigem Vorbehalt der entweder auf dasselbe speciell ingrossirten oder in dem oberwähnten Transacte ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Eduard von Walter zum Eigenthum adjudicirt, der oben sub B aufgeführte Meistbot von 29,000 R. S. und die anderen bezüglichen Meistbotbedingungen aber als gehörig berichtigt und erfüllt wo gehörig bemerkt, ferner das abhanden gekommene mit dem Corroborationsvermerk extradirte Exemplar des hofgerichtlichen Abscheids vom 5. September 1828 sub Nr. 2068 für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, endlich auch die von Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter bei Gelegenheit des Kaufs des Gutes Schloß Ermes übernommenen, oben sub D, a—c, specificirten Forderungen, als mit den auf dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof annoch ruhenden Schuldposten identisch anerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. 3

Riga-Schloß den 31. Juli 1863.

Nr. 2964.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kassadeputirten Eduard von Oettingen, als Besitzers des früher für sich bestehenden, jetzt einen Theil des Gutes Jensel bildenden Gutes Woitfer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification

1) des zufolge Punkt 2 des am 12. September 1794 bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Kaufcontracts von der Frau Capitainin Johanna Gerdrute v. Zeddelmann geb. v. Maydell als Käuferin des im Laisschen Kirchspiele und Fellinschen, jetzt Dorpatschen Kreise belegenen Gutes Woitfer nebst Appertinentien und Inventarium, ohne alle Aufkündigung nach Ablauf des Proclams zu bezahlen gewesenen und auch demgemäß seinerzeit vollständig berichtigten, jedoch bis hierzu nicht gehörig quittirten und daher, wenngleich materiell bereits längst bedeutungslos gewordenen, formell einstweilen noch das genannte Gut Woitfer nebst Appertinentien und Inventarium belastenden Kaufschillingsrestes von 5000 Rbl. S. sammt Zinsen,

2) der zufolge desselben Contract-Punktes von derselben Frau Käuferin auszustellen gewesenen, gegenwärtig nicht aufzufinden zinstragendenden Obligation über denselben Kaufschillingsrest von 5000 Rbl. S. und

3) des mit dem Corroborations-Vermerk extradirten, in der Folge jedoch abhanden gekommenen Exemplars des am 11. September 1830 Nr. 2198 ergangenen und am 12. desselben Monats

und Jahres sub Nr. 82 corroborirten Abscheides des Livl. Hofgerichts, vermittelst dessen unter Anderem nachfolgende Exhibenten von Anforderungen an den das obenbenannte Gut Woitser nebst Appertinentien und Inventarium in sich schließenden Vermögensnachlaß des weiland Herrn Landraths und Oberkirchenvorstehers Reinhold Wilhelm von Lipphart, Excellenz, zu der bei dem Dorpatschen Landgerichte innerhalb drei Monaten sub poena praeclusi et perpetui silentii zu bewerkstelligen gewesenen, daselbst aber laut dem Atteststate vom 13. Juni c. Nr. 564 terminlich nicht angebrachten Rechtsausführung ihrer exhibirten Anforderungen angewiesen wurden, nämlich:

a) der Arrendator Carl Gotthard Jacobsohn mit seinen im Proclam bewahrten Anforderungen:

aa) von 2800 Rbl. B.-A. angeblich rückständiger Gage für Bewirthschaftung des Gutes Neuhausen und 100 Rbl. B.-A. als Ersatz für Deputat-Mastochsen, —

bb) von 2250 Rbl. B.-A. sammt Renten aus einer von dem Jacob Johann Jacobsohn zum Besten des Julius August Bruiningk sub hypotheca des Gutes Saarjew am 16. December 1822 ausgestellten, jure cesso an den Exhibenten Carl Gotthard Jacobsohn gediehenen, laut Saarjewschem Kaufcontracte von dem weiland Herrn Landrath Reinhold Wilhelm von Liphart, Excellenz, übernommenen Obligation, —

cc) von 12,500 Rbl. B.-A., welche Exhibent Carl Gotthard Jacobsohn belehre des Saarjewschen Pacht-Contracts vom 1. Mai 1828 dem Herrn Landrath von Liphart, Excellenz, dargeliehen, —

dd) von 8000 Rbl. B.-A. als Entschädigung aus demselben Saarjewschen Pacht-Contracte,

b) die Karkusische Kirche wegen der im Proclam bewahrten Regreßnahme an den weiland Herrn Landrath von Liphart, Excellenz, als örtlichen Oberkirchenvorsteher, für die im Concurse des Karkusschen Kirchenvorstehers, Herrn dimittirten Capitains Carl Graf Dunten etwa nicht zur Perception gelangenden Kirchengelder, — sowie gegen die gleichfalls gebetene Deletion des vorstehenden sub Nr. 1 et 2 bezeichneten contractlichen und obligationsmäßigen Schuldpostens von 5000 Rbl. S. sammt Zinsen, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 25. Januar 1864 und spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der oben sub Nr. 1 und 2 bezeichnete contractliche und obligationsmäßige Schuldposten von 5000 Rbl. S. sammt Zinsen, sowie die oben aufgeführten, theils auf diesen einen, theils auf obige andere Schuldposten sich beziehenden Documente für nicht mehr giltig erklärt, mortificirt und wo gehörig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2878.

Riga-Schloß den 25. Juli 1863. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht gebracht, daß

1) das in hiesiger Stadt und deren Schmiedestraße sub Nr. 71 auf Wichmannshofschem Erbgrunde belegene hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Appertinentien von dem Schuhmachermeister Johann Meyer auf den Tischlermeister Alexander Jacobson für die Summe von 2350 Rbl. S., nach Erlegung der Krepostposchlinen, übertragen worden ist

und 2) das gleichfalls in der Schmiedestraße sub Nr. 65, theils auf Wichmannshofschem, theils auf Friedrichshofschem Erbgrunde belegene hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Appertinentien von der verwittweten Lieutenantin Natalie Bernstrauch geb. Hollert auf die Ehefrau des Tischlermeisters Jacobson Anna Luise geb. Adamson für die Summe von 2700 Rbl. S., nach Erlegung der Kronsposchlinen, übergegangen ist und werden Alle und Jede, welche gegen diese Besitzübertragung und Eigenthumserwerbung zu sprechen oder rechtliche Ansprüche an die genannten Immobilien machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Anforderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 25. August 1864 bei dieser Behörde anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern die vorgedachten Wohnhäuser sammt Appertinentien dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Alexander Jacobson und resp. dessen Ehefrau Anna Louise geb. Adamson als unbestreitbares Eigenthum aufgetragen und zugeschrieben werden sollen und alle weiteren Anforderungen, außer den ingrossirten Hypotheken, als öffentlich besichert, in Kraft und Geltung verbleiben, gar keine Berücksichtigung finden können.

Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.
Walk-Rathhaus, den 12. Juli 1863.
Nr. 1032. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf desfallsigen Antrag der kinderlos hinterbliebenen Wittwe des verstorbenen hiesigen Töpfermeisters Ludwig Johannsohn, Marie geb. Wernberg, Alle und Jede, welche an den Nachlaß ihres vorerwähnten verstorbenen Mannes und vornehmlich an die zu solchem Nachlasse gehörigen allhier sub Nr. 67 belegenen Wohnhäuser sammt Appertinentien Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo haben möchten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, also spätestens bis zum 5. September 1864 sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden, daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hierdurch alle Diejenigen, welche irgend Etwas dem Verstorbenen, modo dessen Nachlaßmasse schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche fremdes Gut wissentlich verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen.
Fellin-Rathhaus, am 23. Juli 1863.
Nr. 892. 2

* * *

Wenn der Rigasche Okladist, Stellmachergesell Robert Simson im August 1857 hier auf dem Hofe Kürbis gestorben ist, worüber durch den lettischen Volksanzeiger damals eine Bekanntmachung erlassen wurde, welche aber unbeachtet geblieben, so ergeht in Folge dessen hierdurch wiederholentlich die Aufforderung an alle Diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des obgedachten Verstorbenen irgend welche Ansprüche zu formiren berechtigt sein sollten, sich deshalb bei dem unterzeichneten Gemeindegericht binnen 6 Wochen a dato und zwar spätestens bis zum 2. September d. J. zu melden.
Kürbis-Gemeindegericht, den 20. Juli 1863.
Nr. 21. 1

* * *

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung der für das Militair pro 1863 und 64 erforderlichen Talglichte übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 21. August d. J. Mittags 12 Uhr anberaumten abermaligen Torge, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. 3
Riga-Rathhaus den 9. August 1863.
Nr. 96.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden die am Dünaufer zwischen der Marstallpforte und der neuen Schleuse, auf dem ehemaligen Pferdemarkt belegenen 8 Stapelplätze, von denen jeder einzelne ca. 250 □-Faden im Flächenraum enthält, — vom 1. September 1863 ab bis zum 31. März 1866 — an die resp. Meistbietenden in Pacht vergeben werden und diejenigen, welche solche Pacht übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 8., 13. und 20. August d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Bote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangsgenannten Collegium zu melden. Nr. 841.
Riga-Rathhaus den 2. August 1863. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ на откупъ лицу, предлагающему наивысшую цѣну 8 складочныхъ мѣстъ состоящихъ по Двинской набережной между конюшенными воротами и новою шлюзою на прежнемъ конномъ рынкѣ, величиною каждое съ кв. сажень 250, срокомъ съ 1. Сентября 1863 года по 31. Марта 1866 года, и приглашаются симъ лица, желающія взять оныя на откупъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 8., 13 .и 20. ч. сего Августа съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія надлежащихъ условій. Нум. 841. 1
Рига Ратгаузъ Августа 2. дня 1863 г.

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 19 Іюля 1863 года, на удовлетвореніе долговъ дворянки Елены Александровой Назимовой, Коллежскому Секретарю Петру Ѳеодорову Афонасьеву, по

заемнымъ письмамъ 922 руб. сер. съ процентами и слѣдующихъ съ Назимовой 236 руб. 43 коп. задатка, за купленное ею на торгахъ въ Ст. Петерб. Губерн. Правл. имѣніе Лужской помѣщицы Дарьи Назимовой, — назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 25 Сентября 1863 г., съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Еленѣ Назимовой имѣніе, состоящее во 2 станѣ, Порховскаго уѣзда, заключающееся въ пустоши Большой Тягущи, въ коей по показанію крестьянъ деревни Калиновца, Порховскаго уѣзда, состоитъ земли: пахатной 37 дес. 1250 с., сѣнокосныхъ луговъ 20 дес., дровянаго лѣса 16 дес. и неудобной 1 д. 1250 саж., итого 75 десятинъ. На вышеозначенной землѣ высѣвается хлѣба озимаго 35 четвертей, яроваго вдвое, сѣна выставляется 1775 пудовъ, и если оную отдать съ оброка, то можно получить дохода въ годъ, за исключеніемъ расходовъ, 135 руб., а въ 10 лѣтъ 1350 руб. сер., въ какую сумму и оцѣнена земля. Имѣніе это находится отъ сплавныхъ рѣкъ Ситни въ 5, Шелони 12, г. Порхова 42, посада Сольцы 40, г. Луги 75 и г. Пскова 90 верстахъ. Сбытъ вроизведеній бываетъ въ г. Лугу и посадъ Сольцу сухимъ путемъ. Желающіе купить оное могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей продажи, въ 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. №. 4974. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, на основаніи 1849 ст. ч. I, X. т. Св. Зак. по 3-му прод. Нум. 4, объявляетъ, что 23. числа наступающаго Августа мѣсяца, въ Присутствіи сего Правленія будетъ производиться торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на поставку для рекрутъ, имѣющихъ поступить изъ Витебской губерніи въ предстоящій наборъ, 2728 штукъ овчинныхъ полушубковъ, трехъ возрастовъ: большихъ, среднихъ и малыхъ, согласно установленнымъ образцамъ, которые будутъ предъявлены при торгахъ. При семъ присовокупляется, что въ случаѣ, если за представленіемъ въ Казенную Палату, согласно изложенному въ циркулярѣ Министерства Внутреннихъ Дѣлъ, отъ 18. Іюля сего года за Нум. 118, разрѣшенію и поправиламъ рекрутскаго Устава, зачетныхъ рекрутскихъ квитанцій или оставленіемъ нѣкоторымъ рекрутамъ, по 6 и 7 ст. прилож. къ 564 ст. Рекр. Уст. правилъ, собственныхъ полушубковъ, потребуется меньшее, нежели выше означено, количество новыхъ полушубковъ, то будетъ подлежать принятію отъ подрядчиковъ только то количество, какое дѣйствительно потребуется. Желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться сами или прислать своихъ повѣренныхъ къ означенному дню въ Губернское Правленіе, съ благонадежными залогами, гдѣ имъ будутъ предъявлены кондиціи, на основаніи которыхъ будетъ производиться означенная поставка. Нум. 5169. 2

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго уѣзднаго суда объявляется, что по опредѣленію сего суда, на удовлетвореніе претензіи купца Бородина 300 руб. будутъ продаваться съ публичныхъ торговъ 300 штукъ сосновыхъ бревенъ длиною отъ 3 до 4 саж. и толщиною отъ 5 до 7 вершковъ, оцѣненныхъ въ 300 руб. принадлежащіе С. Петербургскому купцу Крючькову, продажа будетъ произведена въ семъ Департаментѣ суда въ срокъ торга 27. Августа въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ судѣ, а самыя бревна на 2 верстѣ Шлиссельбургскаго тракта отъ С. Петербурга.

Нум. 857. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе претензіи жены Титулярнаго Совѣтника Анны Паткановой, по закладной въ 105,000 руб. съ процентами, назначено въ публичную продажу заложенное имѣніе дочери Полковника Графини Екатерины Ивановой Стенбокъ-Ферморъ, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2. стана на правомъ берегу рѣки Невы, отъ С. Петербурга на 5 верстѣ Невскаго бичевника, противъ фарфоровыхъ заводовъ. Имѣніе это называемое Малая Рыбацкая, заключаетъ въ себѣ 799 дес. 256 кв. саж., изъ нихъ часть, всего 608 дес. 726 кв. саж., раздѣлена на мелкіе участки, удобные для постройки дачь, жилья и огородовъ: между ними проведены, для удоб-

ства сообщенія, отъ рѣки Невы дороги по разнымъ направленіямъ, именно: отъ Новосаратовской Колоніи, Киновеи и чрезъ самую дачу Графини Стенбокъ-Ферморъ. Почва земли глинистая, покрытая пластомъ чернозема, строеній на участкахъ никакихъ нѣтъ; участки эти мѣрою самый малый въ 1757 кв. саж. и большіе до 5778 саж. числомъ 535 участка; кромѣ того 5 участковъ мѣрою 24,925 саж., 31,711 саж., 39,187 саж., 29,575 саж., и 18,532 саж.; на остальной части имѣнія заключающейся въ 170 дес. 1075 кв. саж. находится на самомъ берегу рѣки Невы деревянный домъ о 20 комнатахъ, съ разными службами, при немъ роща, садъ и паркъ на простанствѣ 25 дес., окруженные со всѣхъ сторонъ прудами, на рѣкѣ Невѣ тоня, противъ дачи пристаютъ параходы изъ С. Петербурга. Кирпичный заводъ, въ немъ 6 обжигательныхъ кирпичныхъ печей, насадка въ 1,200.000 кирпичей, по заводу устроена желѣзная дорога, при немъ нѣсколько избъ и домовъ для помѣщенія рабочихъ. Имѣніе это оцѣнено: мелкіе участки числомъ 540 по 10 коп. за саженъ, остальная земля 170 дес. 1075 саж., оцѣнена по 20 коп. саж., а строеніе и заводъ на той землѣ состоящее въ 50,000 руб. Продажа начнется съ мелкихъ участковъ и будетъ производиться участками въ большомъ и маломъ количествѣ, смотря по желанію покупщиковъ, до тѣхъ поръ пока невыручится слѣдующая по закладной сумма. Срокъ торга 8. Октября 1863 г. съ переторжкою чрезъ три дня, на основ. 2129 ст. 2 ч. X т., съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планы и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относащіяся. № 6487. 2

Immobil-Verkauf.

Auf desfallsige Requisition Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts soll am 5. September d. J. Mittags 12 Uhr, bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. verabschiedeten Unteroffiziers, Zollbesuchers Leopold Karding alias Kadgin gehörige, auf dem im 1. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils an der Artilleriegasse belegenen, mit der Pol.-Nr. 424 versehenen Stadtgrunde erbaute Haus sammt Appertinentien unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie daß

1) der Meistbieter 14 Tage lang an seinen Bot gebunden bleibe, in welcher Frist der Herr Curator des Nachlasses über die Ertheilung des Zuschlags sich zu erklären habe, und
2) der Meistbieter sämmtliche Kosten der Meistbotstellung, Adjudication, Poschlin ꝛc. aus eigenen Mitteln zu tragen habe,

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation des beurlaubten Gemeinen Peter Alexejew Kasperowitsch.

Der Placatpaß des zur Schlockschen Gemeinde verzeichneten Martin Ernst Buhrmann giltig bis zum 1. Mai 1861.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Eugen George Berens, Wilhelm Neumann, Michailowa Rutkowski, Awdotja Fedorowa Ljubimowa, Theodor Lebedew, Johann Georg Nicolai Brinck, Frol Jeremejew Kolesnikow, Samuel Carl Adolphi, Johann Friedrich Graf, Georg Ludwig Schilling, Friedrich Gustav Bratsch, Friedrich Paul Carl Scharlow, Jacow Wassiljew Wenewin, Morduch Simon Itzkowitsch Hurwitsch, Anna Sophia Mey, Aron Chaimowitsch Newelsohn, Iwan Semenow Korsubow, Anna Elisabeth Lund geb. Sawitsch, Alexander Kirilow Osipow, Eva Straume, Michel Leiwikow Beirach, Carl Gottlieb Nordmann, Awsey Chaimowitsch Rappoport, Johann Friedrich Hahn, Fedosia Terentjewa, Charlotte Gertrude Strauch geb. Schultz, Friedrich Ferdinand Brauns, Johann Stammel, Abel Michelowitsch Weinberg.

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.